

15. V. **1036. Steuerhoheit.** Auf den Antrag der Finanzdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An das schweizerische Bundesgericht, in Lausanne, wird im Doppel geschrieben:

In der Doppelbesteuerungssache des Pierino Guanzioli, Maurer, gegen die Kantone Zürich und Tessin, beziehungsweise die Gemeinden Elgg und Stabio (Proz.-Nr. 160) nehmen wir Bezug auf Ihre Instruktionsverfügung vom 30. April 1930 und übermitteln Ihnen unsere Steuerakten.

Der Rekurrent hat am 22. März 1930 dem Gemeindesteueramtsamt Elgg, das ihm für das Jahr 1930 zugestellte Steuererklärungsformular unter Angabe eines Einkommens von Fr. 1,800 vorbehaltlos und unterzeichnet eingereicht, trotzdem er offenbar wußte, daß er für das Jahr 1930 auch in Stabio besteuert werden würde. Er hat dann gegen seine Besteuerung rekurriert, nachdem ihm am 12. April 1930 der auf Grund seiner Steuererklärung ausgefertigte Steuerzettel zugestellt worden war.

Nachdem unsere Erhebungen ergeben haben, daß der Rekurrent zur Kategorie der periodischen tessinischen Auswanderer gehört, verzichten sowohl wir als auch die Gemeinde Elgg auf eine Besteuerung des Rekurrenten für das Jahr 1930. Da der Rekurrent die Zustellung der zürcherischen Steuerrechnung durch die vorbehaltlose Abgabe einer richtigen Steuerrechnung selbst verschuldet hat, ersuchen wir Sie, dem Kanton Zürich oder der Gemeinde Elgg keine Gerichtskosten aufzulegen.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion zu Händen des kantonalen Steueramtes (Rechtsabteilung) und an das Gemeindesteueramtsamt Elgg.